

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Vors. Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz

Richter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen

AUS DEM INHALT:

Seite 2113

Wiss. Mitarbeiter Marco Staake, Leipzig
Die Bestimmung des Leistenden im
Bereicherungsrecht

Seite 2122

Rechtsanwalt Dr. Kurt Kiethe, München
Die zivil- und strafrechtliche Haftung von
Aufsichtsräten für Geschäftsrisiken

Seite 2130

BGH, 15.6.2005
Betrug zum Nachteil der Bank durch Lastschrift-
reiterei mit dem Ziel der Kreditbeschaffung

Seite 2141

BGH, 8.6.2005
Zum eingeschränkt unwiderruflichen Bezugsrecht
des Arbeitnehmers bei einer Direktversicherung
zur betrieblichen Altersversorgung im Insolvenzfall

Seite 2143

BGH, 22.9.2005
Zur Aufrechnung des Insolvenzgläubigers mit einem
während des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen
Schadensersatzanspruch wegen Mängelbeseitigungs-
kosten gegen den vorher fällig gewordenen Werk-
lohnanspruch des Insolvenzschuldners

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Wiss. Mitarbeiter Marco Staake, Leipzig

Die Bestimmung des Leistenden im Bereicherungsrecht
- Zugleich eine Besprechung von BGH, Urteil vom 21.10.2004 - 2113

Rechtsanwalt Dr. Kurt Kiethe, München

Die zivil- und strafrechtliche Haftung von Aufsichtsräten für Geschäftsrisiken 2122

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 15.6.2005 Betrug zum Nachteil einer Bank durch „Lastschriftreite- 2130
rei“ mit dem Ziel der Kreditbeschaffung

OLG Fankfurt a.M. 5.7.2005 Zur Auslegung einer formularmäßigen Globalabtretungs- 2134
erklärung (hier: Erfassung eines Handelsvertreteraus-
gleichsanspruchs)

LG Bremen 16.6.2005 Anspruch auf Einrichtung eines Girokontos auf Gutha- 2137
benbasis gegen eine Sparkasse

AG Stuttgart 22.6.2005 Kein Anspruch gegen die Deutsche Postbank AG auf Ein- 2139
richtung eines „Kontos für Jedermann“

Gesellschaftsrecht

OLG Zweibrücken 27.9.2005 Zur Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes eines Vereins 2140
von Frankreich nach Deutschland

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 8.6.2005 Zum eingeschränkt unwiderruflichen Bezugsrecht des 2141
Arbeitnehmers bei einer Direktversicherung zur betrieb-
lichen Altersversorgung im Insolvenzfall

Bundesgerichtshof 22.9.2005 Zur Aufrechnung des Insolvenzgläubigers mit einem 2143
während des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen
Schadensersatzanspruch auf Ersatz der Mängelbeseiti-
gungskosten gegen den vorher fällig gewordenen Werk-
lohnanspruch des Insolvenzschuldners

Bundesgerichtshof 22.9.2005 Zum Anspruch auf Erstattung entgangener Zinsen nach 2146
§ 37 KO

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 14.7.2005 Zur Frage des Fehlens oder Wegfalls der Geschäfts- 2146
grundlage eines Maklervertrags, wenn der Vertragspart-
ner des nachgewiesenen Hauptvertrags nicht in der Lage
ist, die übernommenen Pflichten zu erfüllen (hier: das an-
gemietete Geschäftslokal bezugsfertig herzustellen)

Bundesgerichtshof 3.6.2005 Zum Anspruch des Eigentümers gegen den bösgläubigen 2148
Besitzer auf Erstattung von – gezogenen oder nicht gezo-
genen – Nutzungen

Bundesgerichtshof 21.7.2005 Zur Rechtslage, wenn einzelne Erwerber von Wohnungs- 2150
eigentum den Veräußerer mit der Beseitigung von Män-
geln am Gemeinschaftseigentum in Verzug gesetzt und
danach die Mängel haben beseitigen lassen

Bundesgerichtshof 24.5.2005 Zu den Anforderungen an ein Angebot im öffentlichen 2151
Ausschreibungsverfahren; zur mangelnden Leistungsfä-
higkeit eines Bieters

Bundesgerichtshof	6.4.2005	Zur Unzulässigkeit der formularmäßigen Auferlegung der Instandhaltung und Instandsetzung gemeinschaftlich genutzter Flächen und Anlagen auf den Mieter ohne Beschränkung der Höhe nach	2153
Bundesgerichtshof	15.6.2005	Zur Frage der Verwirkung des Rechts zur fristlosen Kündigung bei zunächst hingenommenem, aber weiter auflaufendem Rückstand mit einem Teil des Mietzinses (hier: Mehrwertsteuer)	2155
Sonstiges			
BayObLG	3.8.2005	Bindender Verweisungsbeschluss wegen teilweiser örtlicher Unzuständigkeit des Gerichts für eine Schadensersatzklage gegen eine Aktiengesellschaft sowie deren Aufsichtsratsvorsitzenden und Abschlussprüfer; zu den Voraussetzungen der Bestimmung eines gemeinsam zuständigen Gerichts	2157
Berichtigung			
Bundesgerichtshof	25.7.2005	Zur Frage der Insolvenzverschleppungshaftung des GmbH-Geschäftsführers und eines Teilnehmers (Gesellschafters) für den Ersatz des Vertrauensschadens eines Neugläubigers; zu den objektiven und subjektiven Voraussetzungen einer Beihilfe zur Insolvenzverschleppung	2158

Bücherschau

Reinhold Geimer/ Rolf A. Schütze	Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl.	2159
	Rezensent: Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold Thode, Richter am BGH a.D., Landau i.d. Pf.	
Marcus Lutter/ Peter Hommelhoff	GmbH-Gesetz, 16. Aufl.	2159
	Rezensent: Dr. Lutz Strohn, Richter am BGH, Karlsruhe	
King Tak Fung	Leading Court Cases on Letters of Credit	2160
	Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim	

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, ehem. stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 73,90 (einschl. 7% MwSt. € 4,83) + € 6,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € –,45 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 8,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2005 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verfasser vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV